

Leitfaden zum Verhalten in der Verbandsarbeit

Präambel

Der Verband deutscher Kreditplattformen (VdK) bekennt sich zu einer auf freien und fairen unternehmerischen Wettbewerb basierende Wirtschaftsordnung. Kernbestandteil der Verbandsarbeit ist die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen - hierzu zählen insbesondere die Normen zum deutschen und europäischen Kartellrecht. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung mit diesem Leitfaden verbindliche Regeln für die Verbandsarbeit verabschiedet, um Verstöße gegen das Kartellrecht zu verhindern.

Ziel ist es, allen in den Gremien des Verbandes vertretenen Mitarbeitern der Mitgliedsunternehmen sowie allen Mitarbeitern des Verbandes eine Hilfestellung bei der Beachtung des Kartellrechts zu geben. Der Leitfaden soll sicherstellen, dass der Verband weder selbst kartellrechtswidrig handelt noch sich an kartellrechtswidrigem Verhalten Dritter beteiligt oder solches durch die Schaffung von Gelegenheiten zum Rechtsverstoß direkt oder indirekt fördert.

1. Kartellrechtliche Grundlagen der Verbandsarbeit

Alle Aktivitäten des VdK haben sich an den kartellrechtlichen Beschränkungen der §§1, 19-21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Artikel 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auszurichten.

Deutsches und europäisches Recht verbietet Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder miteinander abgestimmte Verhaltensweisen, deren Ziel es ist, den freien und fairen Wettbewerb zu verhindern, zu beschränken oder zu verfälschen. Dahinter steht als Leitbild das sog. Selbständigkeitspostulat. Danach haben die Unternehmen eigenständig am Markt aufzutreten und ihre Unternehmenspolitik selbstständig zu bestimmen. Marktteilnehmer sollen ihre Preise und Konditionen in Reaktion auf die Marktgegebenheiten festlegen und nicht mit anderen Marktteilnehmern absprechen.

Beschränkungen des Wettbewerbs verstoßen nur dann gegen das Kartellverbot, wenn sie auf einer bewussten Koordination des Marktverhaltens verschiedener Unternehmen beruhen. Zu den verbotenen Verhaltensweisen kann unter bestimmten Voraussetzungen aber bereits die stillschweigende Entgegennahme von Informationen durch bloßes Zuhören ausreichen, wenn daraus ein gleichförmiges Verhalten folgt.

Bei Verstößen gegen das Kartellrecht drohen erhebliche Strafen. Bußgelder wegen schwerer Kartellverstöße können bis zu 10 % eines Jahresumsatzes betragen. Bußgelder der EU-Kommission gegen langjährige Preiskartelle haben schon öfter mehr als EUR 1 Mrd. betragen. Neben Geldbußen gegen die betroffenen Unternehmen kann das Bundeskartellamt ferner Bußgelder gegen Leitungspersonen, also leitende Angestellte, Geschäftsführer, Vorstände, verhängen, die an Kartellverstößen direkt beteiligt waren. Diese Bußgelder können bis zu EUR 1 Mio. betragen.

Die BaFin kann ferner bei wesentlichen Rechtsverstößen, zu denen auch schwere Kartellverstöße gehören, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder abberufen.



2. Verbandsarbeit

Kartellbehörden verlangen von Verbänden, dass sie auf das Einhalten des Kartellrechts "in ihrem Hause" achten und kein Forum für kartellrechtswidriges Verhalten von Mitgliedsunternehmen bieten. Nachfolgend werden deshalb Hinweise gegeben und Vorgaben gemacht, was im Zusammenhang mit der aktiven Verbandsarbeit zu beachten ist. Der Leitfaden erhebt nicht den Anspruch, alle in Frage kommenden Themen anzusprechen. Vielmehr ist die Darstellung auf die kartellrechtlich besonders relevanten Aspekte beschränkt.

2.1. Einladung zu Verbandssitzungen

- Die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle laden in Abstimmung mit dem Vorsitz rechtzeitig und in Textform, in der Regel mittels elektronischer Medien, im Namen des Vorsitzes zu Verbandssitzungen ein. Jede Sitzung muss eine schriftliche Tagesordnung haben, die allen Teilnehmern mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben ist.
- Der Vorsitz hat sicherzustellen, dass die Einladung, die Tagesordnung und alle Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- In sämtlichen Tagesordnungen der VdK-Gremien ist folgender Hinweis aufzunehmen:

"Strikte Compliance mit dem Kartellrecht ist zentrale Voraussetzung und Bestandteil der Gremienarbeit des VdK. Die Teilnehmer werden keine Diskussion beginnen und kein sonstiges Verhalten zeigen, dass das jeweils anwendbare Kartellrecht verletzen könnte. Insbesondere werden sie keine sensiblen geschäftlichen Informationen besprechen, weitergeben oder austauschen; dies beinhaltet insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen zu Preisen, zu Marketing- und Werbestrategien, Kosten und Einnahmen, Konditionen mit Dritten, einschließlich Einkaufs- und Verkaufsstrategien, Lieferbedingungen und Handelsprogrammen. Diese Maßgaben gelten nicht nur für die Diskussionen im Rahmen der formalen Verbandssitzung, sondern auch für informelle Diskussionen vor, während oder nach der Sitzung."

Zu Beginn einer Gremien- und Verbandssitzung weist der Vorsitz auf diese Information noch einmal mündlich hin:

"Ich mache Euch auf das deutsche und europäische Kartellrecht aufmerksam, dass es uns untersagt, im Rahmen von Verbandssitzungen wettbewerbsrelevante Themen wie beispielsweise Preise oder Konditionen zu diskutieren und sonstige sensible Unternehmensdaten auszutauschen. Es ist ebenso untersagt, branchenbezogene Verhaltensweisen abzustimmen bzw. entsprechende Absprachen zu treffen. Ein derartiges Vorgehen kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden."

Allerdings muss bei regelmäßig stattfindenden Sitzungen mit gleichem Teilnehmerkreis diese Belehrung nicht bei jedem Treffen erneut erfolgen, sondern kann in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden.



2.2. Verbandssitzungen und Protokolle

- Bei allen Verbandssitzungen ist immer zumindest ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes anwesend und trägt gemeinsam mit dem Vorsitz dafür Sorge, dass die Tagesordnung eingehalten wird, und dass das Protokoll die Sitzung korrekt und vollständig wiedergibt. Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird.
- Protokolle sind zeitnah an alle Sitzungsteilnehmer zu verschicken, damit diese die Sitzungsinhalte auf korrekte Wiedergabe hin überprüfen können. Sie weisen den Vorsitz bzw. die Geschäftsstelle unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierung hin und fordern eine Korrektur ein.
- Sollte von den Sitzungsteilnehmern mehrheitlich eine Abweichung von der Tagesordnung gewünscht werden, ist darüber ein förmlicher Beschluss durch Abstimmung herbeizuführen und entsprechend zu protokollieren. Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungs- punkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch mit Zeitangabe protokolliert werden, und dann z.B. den Raum oder die Telefonkonferenz verlassen. Die Wettbewerbsbehörden lassen einen Widerspruch regelmäßig nicht genügen, sondern verlangen, dass der widersprechende Teilnehmer die Gesprächsrunde verlässt, um zu dokumentieren, dass man keinesfalls irgendwie an irgendetwas mitgewirkt hat.
- Jeden Teilnehmer einer Verbandssitzung trifft die Pflicht, darauf zu achten, dass kartellrechtlich unzulässige Themen nicht behandelt werden, und es nicht zu unzulässigen Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen kommt. Das gilt auch für die informellen Gespräche am Rande einer Sitzung. Jeden trifft die Pflicht, einzuschreiten, wenn gegen diese Maßgabe verstoßen wird. Wird z.B. in einer Sitzung oder einer Telefonkonferenz entgegen einer Intervention die Besprechung kartellrechtlich zweifelhafter Themen unbeirrt fortgeführt, muss der Vorsitz die Sitzung als letztes Mittel außerordentlich beenden. Beides ist im Sitzungsprotokoll mit Zeitangabe zu vermerken.
- Die Tagesordnungen, Protokolle und Teilnehmerlisten sind vom Verband zu archivieren.

2.3. Themen einer Verbandssitzung

Vor einer Verbandssitzung ist im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung zu prüfen, welche Themen besprochen werden können. Eine allgemeingültige Abgrenzung zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten ist allerdings nicht möglich.

2.3.1. Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Die Vertreter der Mitgliedsunternehmen dürfen im Rahmen einer Gremiensitzung grundsätzlich Informationen in abstrakter und allgemeiner Form zum jeweiligen Themenkreis austauschen. Dieser Austausch kann sich beispielsweise beziehen auf:

- allgemeine wirtschaftliche, politische und technische Tendenzen und Entwicklungen, soweit öffentlich bekannt;
- Geschäftsentwicklung im Gesamtmarkt und die konjunkturelle Situation der Kreditplattformbranche im Besonderen;



- Informationen über Geschäftserwartungen des konkreten, gesamten Mitgliedsunternehmens, seiner gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen;
- Gesetze, aktuelle Gesetzesvorhaben, Rechtsprechung, Vorgaben von Aufsichtsbehörden sowie deren Reichweite und Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen;
- Verhandlungstraining
- allgemeine gesellschaftspolitische Themen;
- Lobbying-Tätigkeit des Verbandes und die Jahresplanung des Verbandes;
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks;
- Ausarbeitung von Mustervertragsbedingungen;
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten nationaler und internationaler behördlicher Stellen, wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Marktforschungsinstitute.

2.3.2. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Die Vertreter der Mitgliedsunternehmen dürfen sich im Rahmen einer Gremiensitzung hingegen nicht über unternehmensindividuelle, sensible Informationen oder Daten austauschen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Provisionshöhen sowie sonstige Provisionsbestandteile, die z.B. an Vermittler gezahlt werden;
- spezifische Kostenfaktoren und -kalkulationen;
- Prognosen über die zukünftige Geschäftsentwicklung zwischen Wettbewerbern;
- Preise, Preisbestandteile, Preisstrategien und -kalkulationen sowie sonstige Konditionen;
- Erörterung bzw. Austausch konkreter Konditionen aus Verträgen mit Kunden;
- Zusammenarbeit oder Nichtzusammenarbeit mit Dritten (z. B. Vermittlern);
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten, die regelmäßig Geschäftsgeheimnisse i.S.d. Geschäftsgeheimnisgesetzes darstellen;
- Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind;
- sensible und strategisch bedeutsame Informationen über Vorhaben und Überlegungen, z. B. über Art und Zeitpunkt von Produkteinführungen, Investitionen, Änderung an Konditionen, sofern das nicht bereits öffentlich bekannt ist:
- konkretes rechtliches Vorgehen gegenüber Darlehensnehmern, Investoren und sonstigen Anspruchstellern bzw. ihren Anwälten;
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, aus denen Rückschlüsse für das künftige Marktverhalten gezogen werden können;
- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten bzw. Vertriebsgebieten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- und Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen oder Kunden;
- interne Qualitätsstandards;
- einheitliche Interpretation eines Urteils darf nicht zum Anlass für ein abgestimmtes Vorgehen am Markt genommen werden; ein Gerichtsurteil ist keine Rechtfertigung für kartellrechtswidrige Vereinbarungen oder Abstimmungen.



Kritisch zu sehen sind Gespräche und Informationsaustausch, die zwar in abstrakter, allgemeiner Form geführt werden, aber das Feld unzulässiger Themen berührt. Hierzu zählen etwa Preise und Konditionen. Ein Gespräch über einen in zulässiger Weise erstellten Spiegel darf beispielsweise nicht dazu führen, dass über den individuellen Umgang mit den Ergebnissen des Preisspiegels diskutiert wird. Genauso wenig dürfen bei der Erstellung und Erarbeitung eines Preisspiegels unternehmensindividuelle, sensible Informationen ausgetauscht werden. Im Zweifel sollten Gespräche mit kritischen Inhalten sofort eingestellt werden.

2.3.4. Sonstige Verbandsveranstaltungen

Für alle sonstigen Verbandsveranstaltungen gelten die gleichen Vorgaben wie für Verbandsitzungen. Insbesondere dürfen auch in diesem Rahmen keine Abstimmungen über das Marktverhalten oder die Geschäftspolitik der einzelnen Kreditplattformen getroffen werden.

2.4. Marktinformationsverfahren/Verbandsstatistiken

Marktinformationsverfahren, insbesondere in Form von Statistiken, sind für die Mitgliedsunternehmen von besonderer Bedeutung, da sie Grundlage für wirtschaftliche Entscheidungen sein können. Zur Gewinnung dieser Informationen kooperieren die Mitgliedsunternehmen, indem sie über den VdK die relevanten Marktdaten austauschen. Er wertet intern die Daten aus, fasst sie zusammen und gibt sie an die Mitgliedsunternehmen in aggregierter und anonymisierter Form weiter oder veröffentlicht sie entsprechend. So wird sichergestellt, dass ein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer oder einzelne Wettbewerbsparameter ausgeschlossen ist.

Der VdK trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den kartellrechtlichen Vorgaben entsprechen. Das heißt beispielsweise, dass unternehmensbezogene Daten im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden dürfen, nicht jedoch in Verbandssitzungen. Generell gilt, dass sensible Einzelinformationen und Rohdaten, die von einem Mitgliedsunternehmen an den Verband gesendet werden, von den Mitarbeitern des Verbandes streng vertraulich zu behandeln sind. Sie dürfen nicht, insbesondere nicht an andere Mitgliedsunternehmen, weitergegeben werden.

Für die kartellrechtliche Zulässigkeit sind die folgenden Voraussetzungen kumuliert zu erfüllen:

- eine Mindestteilnehmerzahl von fünf voneinander unabhängigen (nicht konzern-verbundenen) Unternehmen;
- Anonymisierung der erhobenen Daten;
- Aggregierung der Daten, allerdings ohne zu große Gliederungstiefe;
- Durchführung nur in Märkten mit wirksamem Wettbewerb; hiervon kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die größten fünf unabhängigen (nicht konzernverbundenen) Unternehmen einen gemeinsamen Marktanteil von nicht mehr als zwei Dritteln (66 %) halten;
- keine Verhaltensempfehlungen oder -abstimmungen im Ergebnisbericht.



2.5. Positionspapiere, Rundschreiben, Newsletter, Pressemitteilungen, Social-Media-Aktivitäten

Der VdK stellt sicher, dass seine Positionspapiere, Rundschreiben, Newsletter, Pressemitteilungen und Social-Media-Aktivitäten keine kartellrechtlich bedenklichen Inhalte und Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des VdK oder seiner Mitgliedsunternehmen hindeuten.

Zulässige Formulierungen sind:

- objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung;
- Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte
 Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen (das gilt z.B. für rechtliche Hinweise zur Auslegung bzw.
 Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen;
 soweit es unterschiedliche rechtliche Handlungsalternativen gibt, ist es zulässig, deren Für und
 Wider darzustellen; es ist auch zulässig, plausible Gründe zu nennen, die für den einen oder anderen
 rechtlichen Lösungsweg sprechen, jedoch ohne einseitig Entwicklungen zu betonen, die für die
 Kreditplattformen günstig sind).

Unzulässige Formulierungen sind:

 Bei weitergehenden Handlungsempfehlungen ist immer dann Vorsicht geboten, wenn hierdurch die Gefahr begründet wird, dass es zu einer unzulässigen Vereinheitlichung der Geschäftspolitik der einzelnen Mitgliedsunternehmen kommen könnte; ob dies der Fall ist, hängt auch immer vom konkreten Sachverhalt ab.

2.6. Selbstverpflichtungserklärungen

Dem VdK ist es rechtlich grundsätzlich möglich, Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen zu entwickeln. Voraussetzung ist, dass:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient, z.B. im Verbraucherschutz;
- die Adressaten einen wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Vorteilen haben;
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist;
- die Erklärung für Dritte offen ist;
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unangemessen eingeschränkt wird;
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird;
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

2.7. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

Der VdK ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Bedingungen sind im Einzelnen in der Satzung geregelt. Beitrittswilligen Unternehmen, die die Aufnahmekriterien nicht erfüllen, darf die Aufnahme verweigert werden. Allerdings muss diese Entscheidung diskriminierungsfrei getroffen werden.

Das Diskriminierungsverbot schreibt vor, dass Verbände die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen dürfen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen und zu einer



unbilligen Benachteiligung des Unternehmens oder Verbandes im Wettbewerb führen würde. Eine Verweigerung ist daher nur dann zulässig, wenn es hierfür einen sachlichen Rechtfertigungsgrund gibt.

In diesem Zusammenhang kommt es auf eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Bewerbers an der Mitgliedschaft und dem Interesse des VdK an der Nichtaufnahme des Bewerbers an. Dabei kann die in der Ablehnung liegende Ungleichbehandlung aus zwei Arten von Gründen gerechtfertigt sein. Erstens, weil der Bewerber die satzungsgemäß fixierten Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt. Oder zweitens, wenn Gründe vorliegen, die in individuellen Besonderheiten des Bewerbers liegen und einer Aufnahme entgegenstehen. Ein solcher Rechtfertigungsgrund wäre beispielsweise gegeben, wenn die Aufnahme eines bestimmten Mitgliedes das Ansehen des VdK schädigen würde. Denkbar wäre auch der Fall, dass es hierdurch zu erheblichem Unfrieden unter den übrigen VdK-Verbandsmitgliedern kommen würde.

In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht ausreichend, wenn die Aufnahme des neuen Mitglieds für die bereits vorhandenen Mitglieder lediglich unliebsam ist. Vielmehr ist es erforderlich, dass die Tätigkeit des VdK faktisch blockiert wird, weil man angesichts des neuen Mitglieds z. B. bislang mitgeteilte, zulässige Informationen zurückhält und somit die Teilnahme an Unternehmenstreffen unattraktiv wird. Auch wenn eine Vielzahl von Unternehmen mit dem Austritt droht, könnte im Einzelfall ein Rechtfertigungsgrund angenommen werden.

2.8. Verantwortlichkeiten

Jeder Mitarbeiter des Verbandes ist für die Einhaltung der in diesem Leitfaden festgehaltenen Regeln selbst verantwortlich. Die Geschäftsführung sorgt dafür, dass die Mitarbeiter mit dem Inhalt des Leitfadens vertraut sind und ihn beachten. Die Mitarbeiter werden durch regelmäßige Schulungen unterstützt und der Lernerfolg kontrolliert, z.B. in Gestalt von Online-Schulungsprogrammen.

Ebenso ist jedes Mitgliedsunternehmen selbst dafür verantwortlich, dass die in die Gremien des Verbandes entsandten Mitarbeiter den Inhalt des Leitfadens kennen, seine Regeln beachten und regelmäßig beschult werden.

2.9 Inkrafttreten

Dieser Leitfaden wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.02.2020 verabschiedet. Er tritt mit der Annahme sofort in Kraft.